Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt\* vom 12. Mai 2009

## 4507 b

## Beschluss des Kantonsrates über die kantonale Volksinitiative «2000-Watt-Gesellschaft für den Klimaschutz»

(vom													)
------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. Mai 2008 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 12. Mai 2009,

#### beschliesst:

I. Die Volksinitiative «2000-Watt-Gesellschaft für den Klimaschutz» wird abgelehnt.

Minderheitsantrag Benno Scherrer Moser, Peter Anderegg, Robert Brunner, Ruedi Lais (in Vertretung von Priska Seiler Graf), Sabine Ziegler:

I. In Zustimmung zur Volksinitiative «2000-Watt-Gesellschaft für den Klimaschutz» wird nachfolgende Verfassungsänderung beschlossen:

<sup>\*</sup> Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Ruedi Menzi, Rüti (Präsident); Peter Anderegg, Dübendorf; John Appenzeller, Stallikon; Antoine Berger, Kilchberg; Robert Brunner, Steinmaur; Willy Germann, Winterthur; Lorenz Habicher, Zürich; Hanspeter Haug, Weiningen; Martin Mossdorf, Bülach; Peter Reinhard, Kloten; Luzius Rüegg, Zürich; Benno Scherrer Moser, Uster; Priska Seiler Graf, Kloten; Gabriela Winkler, Oberglatt; Sabine Ziegler, Zürich; Sekretärin: Franziska Gasser.

## Verfassung des Kantons Zürich

(Änderung vom .....; 2000-Watt-Gesellschaft für den Klimaschutz)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. Mai 2008 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 12. Mai 2009.

#### beschliesst:

I. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

### Art. 106 Abs. 1-3 unverändert.

Abs. 4–7 neu:

- <sup>4</sup> Der Primärenergieverbrauch an nichterneuerbarer Energie für den Kanton Zürich wird bis 2030 pro Einwohnerin beziehungsweise Einwohner halbiert. Als Basis gilt das Jahr 2010. Der Kanton setzt die nötigen Etappenziele.
- <sup>5</sup> Der Kanton sorgt für geeignete Rahmenbedingungen und Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzung gemäss Art. 106 Abs. 4.
- <sup>6</sup> Freiwillige Massnahmen und Anreizsysteme ohne höhere Belastung des Staatshaushaltes beziehungsweise Lenkungsmassnahmen haben Vorrang vor Geboten und Verboten.
- <sup>7</sup> Der Kanton setzt sich beim Bund für analoge Zielsetzungen und Massnahmen ein.
- II. Diese Verfassungsänderung wird den Stimmberechtigten zur Volksabstimmung unterbreitet.
- III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.
  - IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Energie

### II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen

# Minderheitsantrag Lorenz Habicher, John Appenzeller, Hanspeter Haug, Ruedi Menzi, Luzius Rüegg:

- II. Es wird kein Gegenvorschlag beschlossen.
- III. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.
- III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.
  - IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.
  - V. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Initiativkomitee.

Zürich. 12. Mai 2009

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin: Ruedi Menzi Franziska Gasser

## **B.** Gegenvorschlag des Kantonsrates

# Energiegesetz

(Änderung vom .....; Energiesparen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. Mai 2008 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 12. Mai 2009.

beschliesst:

Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt:

lit, a unverändert.

- b. den sparsamen Umgang mit Primärenergien, insbesondere mit nicht erneuerbaren Energieträgern zu fördern und den Energieverbrauch kontinuierlich zu senken;
- c. die Effizienz der Energieanwendung zu f\u00f6rdern und im Rahmen des kantonalen Zust\u00e4ndigkeitsbereiches bis im Jahr 2050 den CO<sub>2</sub>-Ausstoss auf 2,2 Tonnen pro Einwohner und Jahr zu senken;

lit. c und d werden zu lit. d und e.

- 1. Energieplanung des Staates
- a. Zuständigkeit
- § 4. ¹ Die Energieplanung des Staates ist Sache des Regierungsrates. Er erstattet darüber alle vier Jahre Bericht. Der Bericht untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat.
- <sup>2</sup> Die Energieplanung ist im Bereich der Energieversorgung und -nutzung Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Raumplanung, Projektierung von Anlagen und Förderungsmassnahmen.

Abs. 3 unverändert.